

Schuldenbereinigung und Insolvenzverfahren

Das geltende Insolvenzrecht eröffnet überschuldeten Bürgern und Unternehmen Möglichkeiten der Regulierung von Schulden. Dem ehrlichen Schuldner (Verbraucher), der bemüht ist, in absehbarer Zeit seine wirtschaftlichen Verhältnisse neu zu ordnen und der bereit ist, seine gesamte Arbeitskraft für dieses Ziel einzusetzen, eröffnet der Gesetzgeber grundsätzlich die Möglichkeit des gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung innerhalb einer Zeitspanne von 6 Jahren.

Unter den jeweiligen Voraussetzungen ist jedoch zunächst zu prüfen, ob das Verbraucherinsolvenzverfahren oder das persönliche Regelinsolvenzverfahren in Betracht kommt. Es ist auch zu klären, ob das gerichtliche Verfahren mit den Gläubigern vermieden werden kann. Nicht jede Überschuldungssituation muss zur Einleitung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens führen. Wird rechtzeitig versucht, eine Schuldenbereinigung in Angriff zu nehmen, lässt sich vielleicht der Schritt zum Insolvenzrichter vermeiden.

Zu beachten ist jedoch, dass das Verbraucherinsolvenzverfahren nicht mehr beantragt werden kann, wenn die Verbindlichkeiten aus einer selbständigen noch existierenden Tätigkeit stammen. Gleiches gilt für Verbindlichkeiten bei Sozialversicherungsträgern sowie Arbeitsentgeltforderungen von Beschäftigten. Eigene Schulden bei Sozialversicherungsträgern sind davon ausgenommen. In diesen Fällen, die nicht dem Verbraucherinsolvenzverfahren zuzuordnen sind, kann u.U. das persönliche Regelinsolvenzverfahren beim zuständigen Gericht beantragt werden, das unter den vom Gesetz geregelten Voraussetzungen ebenfalls zur Restschuldbefreiung führt.

Gerichtskosten im Insolvenzverfahren können auf Antrag gestundet werden.

Unsere Leistungen für Sie:

- Wir prüfen Ihre Unterlagen in Vorbereitung eines Schuldenbereinigungsverfahrens.
- Wir beurteilen, ob reale Aussichten bestehen, durch einen geeigneten außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan den Schritt zum Insolvenzverwalter zu vermeiden.

Insolvenzrecht

- Wir zeigen Ihnen Wege aus der Schuldenfalle auf. Nicht immer muss der Insolvenzantrag die einzige Möglichkeit sein, aus der Misere herauszukommen.
- Wir führen für Sie das außergerichtliche Schuldenregulierungsverfahren durch, auch wenn kein Insolvenzverfahren gewünscht ist.
- Wir erstellen Sanierungspläne für Gewerbetreibende mit dem Ziel für das Unternehmen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Rettung aufzuzeigen.
- Wir leisten Hilfestellung bei der Beschaffung eines neuen Bankkontos auf Guthabenbasis.
- Auf Wunsch erfolgt die Vertretung durch das gesamte Insolvenzverfahren.

Die Angst vor anfallenden Kosten:

Zum fairen Umgang mit der Mandantschaft gehört es, Kostenfragen vorher zu klären und für die Tätigkeit des Anwalts immer Wirtschaftlichkeitserwägungen anzustellen. Zwar kann nicht jedes Risiko (insbesondere bei gerichtlichen Prozessen) durch den Anwalt zuverlässig eingeschätzt werden, jedoch ist er der Fachmann und kann in der Regel sachkundige Hinweise bezüglich der zu erwartenden Kosten geben.

Wichtige Hinweise:

Beratungshilfescheine stellen die zuständige Amtsgerichte am jeweiligen Wohnort des Ratsuchenden für wirtschaftlich schwache Bürger aus. Sie wenden sich dazu an die Rechtsantragstelle des Gerichtes und beantragen einen Beratungshilfeschein. Mit diesem können Sie zum Anwalt gehen. Zu beachten ist, jedoch, dass immer eine Selbstbeteiligung von 10,00 € an den Anwalt zu entrichten ist. Bei der Beantragung eines Beratungshilfescheines sind Ihrerseits Unterlagen wie Mietvertrag, aktuelle Einkommensbescheinigung oder ALG- Bescheid vorzulegen.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aufgrund negativer Erfahrungen mit den Amtsgerichten keine nachträglichen Beratungshilfescheine mehr ausstellen und nur noch bei Vorlage von originalen Berechtigungsscheinen oder eigener Kostentragung sofort tätig werden können. Unsere Kosten für eine Schuldenbereinigung sind sehr gering und dienen nur zur Deckung der ausschließlichen Bearbeitungskosten.

Ausblick auf die vorgesehenen Änderungen der Insolvenzordnung

Derzeitig beträgt die Gesamtdauer für ein Insolvenzverfahren (beginnend mit der Eröffnung des Verfahrens durch das Gericht bis zur Restschuldbefreiung) 6 Jahre.

Die neue Regelung der Insolvenzordnung (Entwurf des § 300 InsO) soll eine Möglichkeit eröffnen ,bereits nach 3 Jahren das Insolvenzverfahren zu beenden. Diese Regelung ist noch kein geltendes Recht. Derzeitig ist nicht abzusehen, wann und ob überhaupt die geplante Regelung eingeführt wird.

Sollte die Regelungen, wie gegenwärtig vorgesehen, in Kraft treten, könnte ein Schuldner ,wenn er in den ersten 36 Monaten 25 % der angemeldeten Forderungen erfüllt und die Verfahrenskosten aufbringt, bereits nach 3 Jahren Restschuldbefreiung erreichen. Für Schuldner, die nicht in der Lage sind, diese Beträge aufzubringen, bleibt es bei den bisherigen Regelungen

Ratsam ist für einen Schuldner sich anwaltlich beraten zu lassen, ob es im Einzelfall lohnen könnte, bis zur Gesetzesänderung zu warten. Immerhin ist auch zu beachten, dass der § 302 InsO durch die Gesetzesänderung erweitert werden soll, das heißt Forderungen, die von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind, sollen erweitert werden. So könnten beispielsweise Unterhaltsschulden künftig nicht mehr restschuldbefreiungsfähig sein.

Für Schuldner, die keine Zahlungen aufbringen können, ist ohnehin nicht damit zu rechnen, dass die neuen Regelungen für sie vorteilhafter sein könnten, im Gegenteil, diese könnten sogar nachteiliger sein.

Für Schuldner, die einen bestimmten Teil für seine Gläubiger aufbringen können, ist bereits jetzt eine insolvenzvermeidende Schuldenbereinigung durchaus sinnvoll, wie es die §§ 305 ff. InsO vorsehen.